

**Satzung der Stadt Speyer
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer (FW-Satzung)
vom 30. Oktober 2001 in der Fassung vom 17.02.2012**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981 sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.6.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung oder dem Wehrleiter anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Speyer Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 und § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, z.B. Eigentumssicherung, Entfernen von Schnee und Eis bzw. Eiszapfen von Dächern; das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in Fällen der § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr;
 5. die Beratung, das Erteilen von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Dienstleistungen für Dritte;
 6. das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren;

7. das Erproben von Feuerwehrzufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen und Anleiterproben mit Feuerwehrfahrzeugen;
8. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen);
9. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind die in §§ 33 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter, Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung einer Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nachgekommen wird.
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand und anteiligen Verwaltungskosten bemessen. Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe Stunde. Berechnungsgrundlage sind die in der Anlage dieser Satzung festgelegten Kosten- und Gebührensätze. Für Leistungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach in der Anlage bewerteten vergleichbaren Leistungen. Künftig werden die Kosten bzw. Gebührensätze nach dieser Anlage in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Einsatzdauer ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr dorthin bzw. bis zur einsatzbereiten Wiederaufrüstung des Fahrzeuges. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrgerätehaus erfolgt. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet, sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin bzw. bis zur einsatzbereiten Wiederaufrüstung. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet, sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem 1) die Zahl der eingesetzten Personen und deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und 2) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser

Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird. 3) die nach III der Anlage nachgewiesenen bzw. der Stadt in Rechnung gestellten Kosten angenommen werden.

- (5) Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif.
- (6) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 1. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, und Ölbindemittel o. ä. die Selbstkosten der Stadt zzgl. eines Zuschlages von 20. v. H. insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltung;
 2. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Bedienung / Benutzung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;
 3. für bei der Ausleihe (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung) abhanden gekommene Geräte: die Ersatzbeschaffungskosten;
 4. für übermäßige Beanspruchung, besondere Verunreinigungen und sonstige Sonderleistungen ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.
- (7) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind zu entgelten:
 1. der von Arbeitnehmern und Selbständigen angeführte Verdienstausschlag bzw. die von Arbeitgebern fortgewährten Leistungen (§ 13 Absatz 2 LBKG); sofern der Pauschalbetrag für Personalkosten überschritten wird, mit dem höheren Betrag;
 2. die bei Heranziehung von Werksfeuerwehren zu erstattenden Kosten (§ 15 Absatz 4 LBKG);
 3. die bei der Heranziehung im Rahmen der Allgemeinen Hilfe an private Hilfsorganisationen (§§ 17 Absatz 1, 35 LBKG) und an sonstige Dritte (z.B. herangezogene Privatpersonen und Firmen) zu erstattenden Kosten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Hilfs- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Dienst- oder Hilfeleistung das Feuerwehrgerätehaus verlassen hat, aber nicht tätig geworden ist.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Leistungsbescheid angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (4) Vor der Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen können Vorauszahlungen auf den Kostenersatz und die Gebühren gefordert werden.

- (5) Rückständiger Kostenersatz und die rückständigen Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Haftungsausschluss

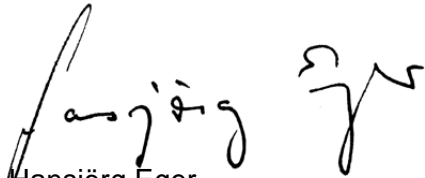
Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

letzte Änderung:

Speyer, den 17. Februar 2012


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

**Die aktuellen Gebührensätze finden Sie in der jeweiligen Haushaltssatzung -
Ordnungsziffer 2.5**